

Durchschrift

Flugschule Papillon GbR
St.-Laurentius-Straße 7

36163 Poppenhausen-Sieblös

Abteilung: - untere Naturschutzbehörde -
Sachbearbeiter: Herr Evers
Zimmer-Nr.: A 293
Telefon-Durchwahl: 06 61/60 06-3 86
Telefax-Durchwahl: 06 61/60 06-4 30 (Zentral-Fax)
E-Mail: Naturschutz@Landkreis-Fulda.de
Aktenzeichen: K I/6 360-35178

Fulda, 28. November 2000

Außenstart- und Landungserlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegler gemäß § 25 LuftVG

hier: Eingriffsgenehmigung gemäß § 6 des HENatG und die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda, Landschaftsschutzgebiet „Hess. Rhön“ in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 23.08.1991 (StAnz. 37/1991, S. 2114)

- Schreiben des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. im Deutschen Aeroclub vom 25.05.2000
- Ortstermin am 23.08.2000
- Schreiben des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. vom 29.08.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vor Ort getroffenen Vereinbarung erteilen wir Ihnen hiermit zunächst für ein Jahr befristet und mit dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs versehen die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und die landschaftsschutzrechtliche Zustimmung gemäß der o. g. Verordnung unter folgenden Auflagen:

1. Als Startgelände darf ausschließlich die in dem anliegenden Luftbild gekennzeichnete Fläche auf dem Flurstück Nr. 36 der Flur 4 der Gemarkung Sieblös/Abtsroda genutzt werden. Als Startbereich darf ausschließlich die in dem anliegenden Luftbild schwarz umrandete und nicht schraffierte Fläche genutzt werden. Die beiden schräg schraffierten Borstgrasrasenbereiche dürfen im Zuge dieser flugsportlichen Aktivitäten nicht betreten werden.
2. Die Nutzung des Geländes wird auf die Zeit vom 01.04.2001 bis Ende Oktober des Jahres 2001 begrenzt. In dieser Zeit darf mit den Flugaktivitäten auf dem o. g. Grundstück frühestens um 9.00 Uhr begonnen werden. Die Aktivitäten auf dem Startgelände selbst sind spätestens um 19.00 Uhr bzw. eine Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen, sofern der Sonnenuntergang bereits vor 19.00 Uhr stattfindet.

3. Der mit dieser Genehmigung verbundene Flugsektor ist ebenfalls in dem anliegenden Luftbild mit einer Kreislinie und der Inschrift „*Flugsektor*“ gekennzeichnet. Die nördlich und nordöstlich davon liegenden Flächen dürfen im Rahmen des Schulungsbetriebes und des allgemeinen Flugbetriebes von diesem Startplatz aus nicht überflogen werden. Entsprechende Regelungen und Informationen sind an die Flugschüler und Piloten von den mit der Aufsicht betrauten Personen weiter zu geben. Diese Informationen sind ebenfalls auf den am Platz selbst anzubringenden Informationstafeln niederzulegen.
4. Am Fußpunkt des Startplatzgrundstückes darf bei der in der Örtlichkeit gemeinsam beabsichtigten Einfahrt in die Hutefläche lediglich ein Transportfahrzeug der Flugschule für die Dauer des Schulungsbetriebes abgestellt werden. Dieses Fahrzeug ist deutlich sichtbar mit einer Kopie der entsprechenden Genehmigung hinter der Windschutzscheibe zu kennzeichnen. Alle anderen Fahrzeuge, die ggf. mit diesem Flugbetrieb bzw. diesem Schulungsbetrieb in Verbindung stehen, sind im Bereich des Parkplatzes am Friedhof in Sieblos abzustellen. Die Flugpiloten und Flugschüler haben von dort aus den Startplatz ausschließlich zu Fuß anzulaufen. Das Befahren des Startgeländes mit Fahrzeugen jeder Art im Rahmen des Flug- oder Schulungsbetriebes ist ausdrücklich untersagt.
5. Die Piloten sind durch Merkblätter, die bei der Gemeinde Poppenhausen als *Allgemeine Information* ausgelegt werden, durch eine Informationstafel am Startgelände selbst und durch zusätzliche Einweisung mit den für dieses Gelände geltenden Auflagen vertraut zu machen.
6. Die Flugschule Papillon verpflichtet sich, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda einmal jährlich in der südlichen und südwestlichen Randzone des o. g. Flurstückes Entbuschungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres unentgeltlich durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Beanspruchung einer Teilfläche des Außenbereiches im Landschaftsschutzgebiet für den Flugbetrieb.

Hinweis:

Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw.

Nach den Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide aufgrund einer Landschaftsschutzverordnung Gebühren zu erheben.

Nach § 1 Hess. Verwaltungskostengesetz (i. d. F. vom 03.01.1995, GVBl. vom 13.01.1995, S. 2) i. V. m. § 1 Nr. 8110 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 20.01.1999 (GVBl. I vom 29.01.1999, S. 17) wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

437,00 DM

festgesetzt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe „Hhst. 3610.1000“ zu überweisen.

Begründung für die Kostenfestsetzung

Nach der Verwaltungskostenordnung vom 20.01.99 ist für diese Amtshandlung eine Gebühr von 60,- bis 5.500,- DM zu erheben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Danach wird eine Gebühr von 437,- DM erhoben. Diese Gebühr beinhaltet folgende Tätigkeiten: Ortsbesichtigung, Beratung des Antragstellers, Bearbeitung des Antrages (ggf. umfangreiche Planänderungen bzw.- ergänzungen), Bescheiderteilung mit umfangreichen Auflagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, Widerspruch erhoben werden. Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen.

Soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.

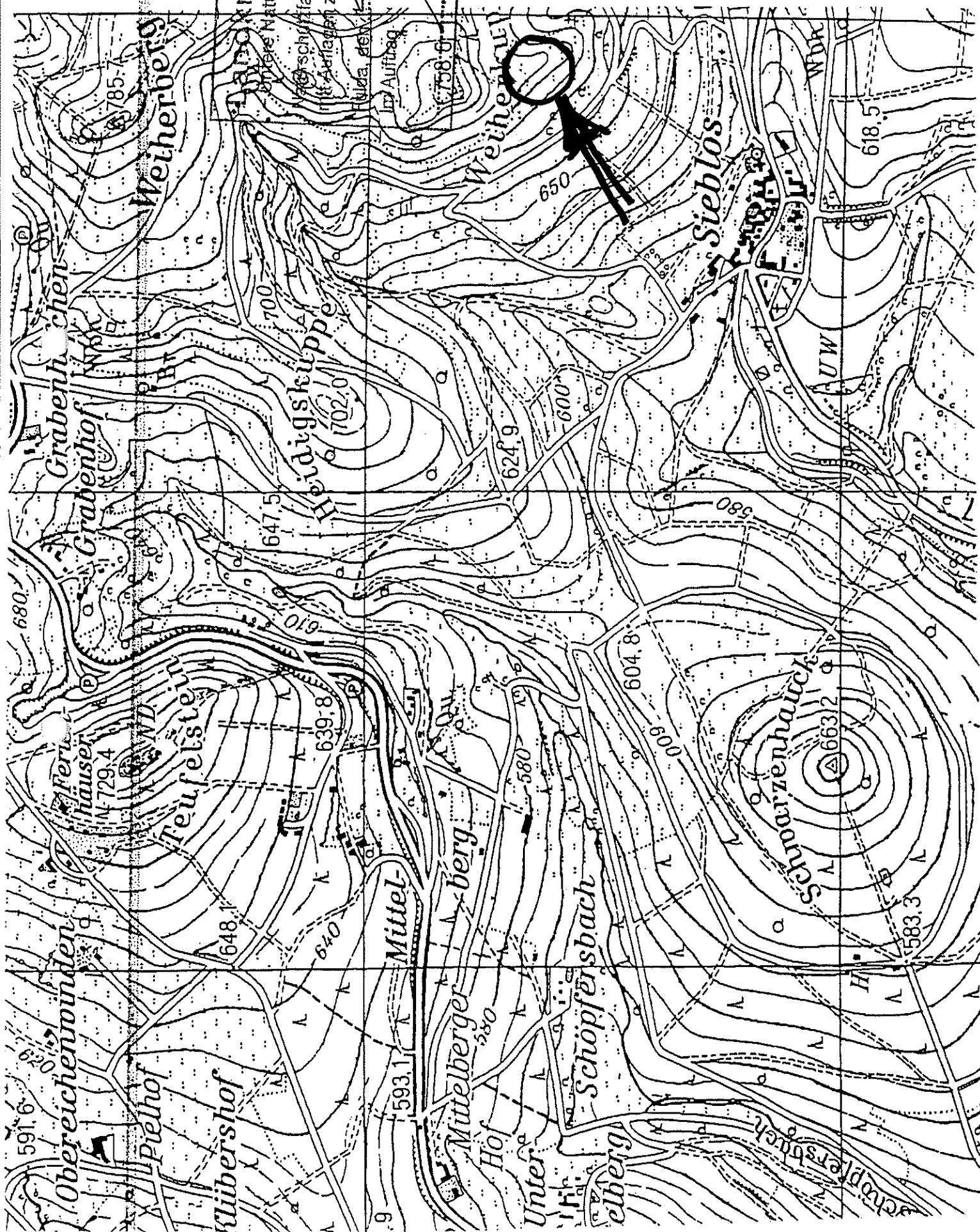
Eine Durchschrift dieser Genehmigung haben wir direkt dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. im Deutschen Aeroclub, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee sowie dem Regierungspräsidium Kassel als Luftaufsichtsbehörde zugesandt.

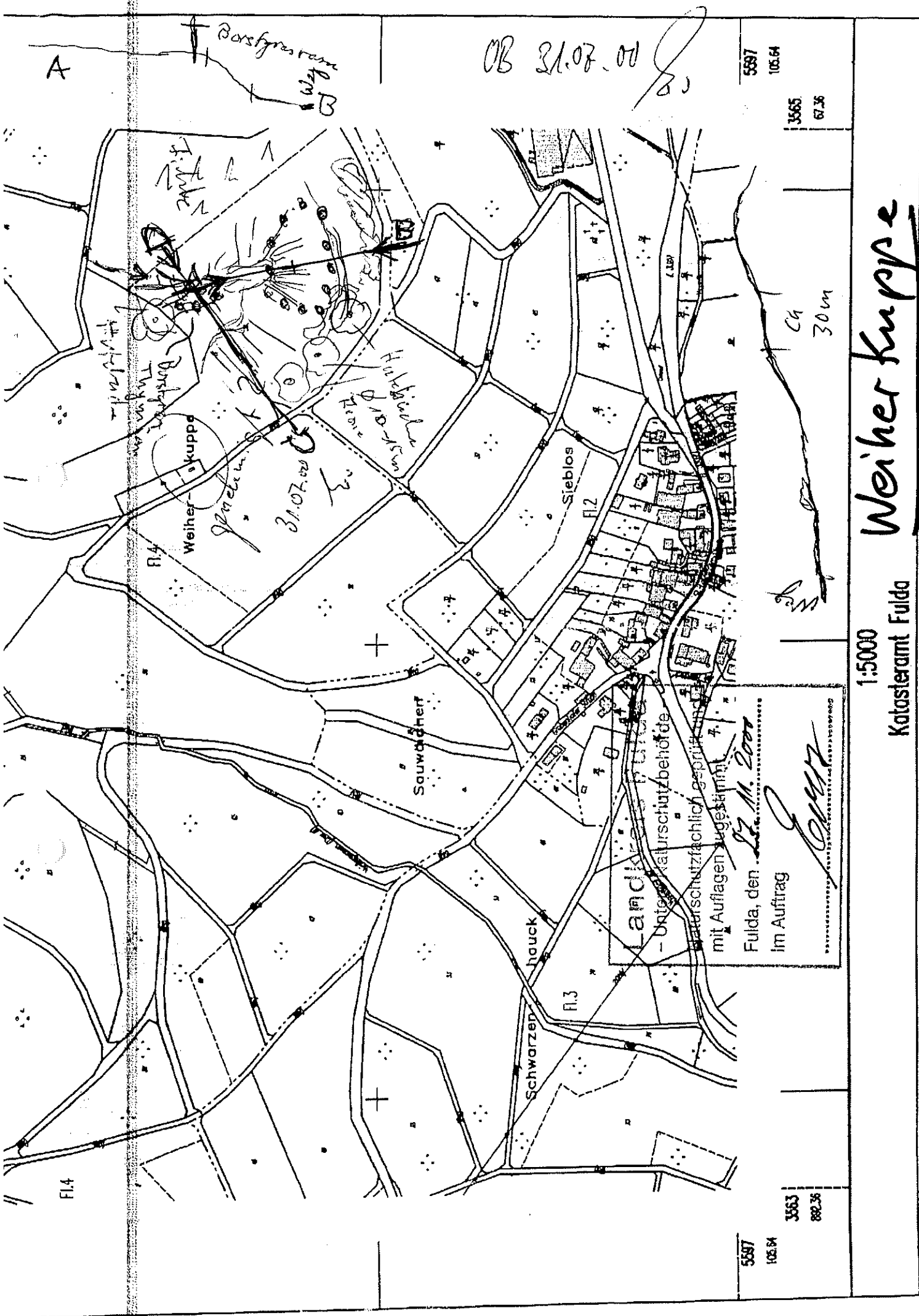
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Evers)

Anlage







Landkreis Fulda

- Untere Naturschutzbehörde -

Naturschutzfachlich geprüft und
mit Auflagen zugestimmt.

Fulda, den 28.11.2000.....

Im Auftrag

[Handwritten signature]